Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 12 735
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

vom 20. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2017)

zum Thema:
„Share Deals“ und „Paradise Papers“ – Schlussfolgerungen und Konsequenzen

und **Antwort** vom 30. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2017)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12 735
vom 20. November 2017
über **„Share Deals“ und „Paradise Papers“ – Schlussfolgerungen und Konsequenzen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Welche Erkenntnisse hat der Senat durch die jüngst veröffentlichten „Paradies Papers“ über Berliner Unternehmen und sowie in Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldete Personen gewinnen können?

Zu 1.: Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hindeuten. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Gleiches gilt auch für Quellen wie z.B. den sog. „Paradise Papers“. Soweit die Steuerverwaltung Zugang zu den Daten bekommt, werden auch diese konsequent aufbereitet und ausgewertet. Dabei arbeiten die Steuerverwaltungen der Länder, des Bundes und der EU eng zusammen und Erkenntnisse in diesem Bereich werden regelmäßig ausgetauscht. Bisher hat das International Consortium of Investigative Journalists die Daten der sog. „Paradise Papers“ der Verwaltung noch nicht zur Verfügung gestellt.

2) Welche politischen Konsequenzen zieht der Senat aus den jüngsten Enthüllungen a) für eine Änderung im Land Berlin sowie b) für Initiativen im Bundesrat?

Zu 2.: Besondere Konsequenzen ergeben sich für die Berliner Steuerverwaltung nicht. Unter dem Stichwort Paradise Papers wird neben der steuerstrafrechtlich relevanten Steuerhinterziehung, die nach den unlängst erfolgten Einschränkungen bei der Selbstanzeige noch konsequenter verfolgt wird, auch die aus staatlicher Sicht unerwünschte, aber legale Steuergestaltung diskutiert.

Bei Steuergestaltungen, die zumeist bei international agierenden Unternehmen oder Personen anzutreffen sind, wird durch gezieltes Ausnutzen der jeweiligen nationalen (Steuer)Rechtsordnungen eine Minimierung der Steuerbelastung erreicht (z.B. durch Gewinnverlagerungen in sog. Steueroasen). Die Tendenz zu einer immer aggressiveren Ausnutzung hat im letzten Jahrzehnt deutlich zugenommen. Dies war auch Anlass für die Arbeiten gegen die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung (sog. Base Erosion and Profit Shifting-Projekt) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Auch der Bundesgesetzgeber hat auf die Veröffentlichung der sog. Panama-Papers gesetzgeberisch reagiert. Berlin beteiligt sich dabei sowohl auf Fachebene im Rahmen der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch politisch durch Unterstützung derartiger Gesetzesinitiativen im Bundesrat.

3) Wie hoch beziffert der Senat konkret die jährlichen Verluste für das Land Berlin bei Steuereinnahmen durch sogenannte „Share Deals"?

Zu 3.: Der Erwerb von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften ist nicht zu versteuern, wenn er nicht zu einer Beteiligung von mindestens 95 Prozent an der Gesellschaft führt. Mangels Rechtsträgerwechsels am Grundstück sind derartige Share Deals keine Erwerbsvorgänge im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes. Ein Großteil der Share Deals bei grundstücksbesitzenden Gesellschaften ist daher nicht anzeigepflichtig. Auch kann die Bemessungsgrundlage für nicht steuerbare Share Deals nicht ermittelt werden, da keine Feststellung der Grundbesitzwerte erfolgt. Der Senat hat demzufolge keine konkreten Kenntnisse über die Höhe der entgangenen Steuereinnahmen durch Share Deals.

4) Wie teilen sich jeweils die Bestands- und Neubauankäufe der kommunalen Wohnungsunternehmen (degewo, GESOBAU, Gewobag, HOWOGE, STADT UND LAND, WBM) auf sogenannte a) „Asset Deals" und b) „Share Deals" im Jahr 2017 bisher auf.

5) Welche Grunderwerbssteuer wurde dabei gezahlt bzw. wird voraussichtlich gezahlt?

Zu 4. und 5.:

		Asset Deal	**Share Deal**
degewo AG	Bestandsankäufe	191 Wohnungen	-
	Neubauankäufe	578 Wohnungen	-
	Grunderwerbsteuer	*6.031.031,00 €*	-
GESOBAU AG	Bestandsankäufe	165 Wohnungen	-
	Neubauankäufe	-	-
	Grunderwerbsteuer	*964.440,00 €*	-
GEWOBAG Wohnungsbau-AG	Bestandsankäufe	326 Wohnungen	579 Wohnungen
	Neubauankäufe	71 Wohnungen	200 Wohnungen
	Grunderwerbsteuer	*4.369.459,00 €*	*3.529.227,36 €*
HOWOGE Wohnungsbau-GmbH	Bestandsankäufe	-	-
	Neubauankäufe	456 Wohnungen	-
	Grunderwerbsteuer	*4.690.000,00 €*	-
Stadt und Land Wohnbauten GmbH	Bestandsankäufe	281 Wohnungen	-
	Neubauankäufe	499 Wohnungen	-
	Grunderwerbsteuer	*7.614.662,00 €*	-
WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH	Bestandsankäufe	225 Wohnungen	-
	Neubauankäufe	159 Wohnungen	-
	Grunderwerbsteuer	*4.436.463,00 €*	-

6) Wurden Share Deal Konstruktionen bei den kommunalen Wohnungsunternehmen gewählt, bei denen dauerhaft keine Grunderwerbssteuer gezahlt wurde bzw. wird?

Zu 6.: Bei keinem kommunalen Wohnungsunternehmen wurden Share Deal Konstruktionen gewählt, bei denen dauerhaft keine Grunderwerbsteuer gezahlt wurde bzw. wird.

7) Gab es im Jahr 2017 auch Konstruktionen, aus denen mehrfache Zahlungen von Grunderwerbssteuer resultieren?

Zu 7.: Bei der *degewo AG* wurden durch Ausnutzung eines landeseigenen, vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechtes für ein Erbbaurecht und dessen Weiterverkauf zwei grunderwerbsteuerpflichtige Rechtsgeschäfte begründet. Bei den anderen kommunalen Wohnungsunternehmen gab es keine Konstruktionen, aus denen mehrfache Zahlungen von Grunderwerbsteuer resultieren.

8) Wie bewertet der Senat die Nutzung sogenannter „Share deals“ durch die kommunalen Wohnungsbauunternehmen?

9) Welche Konsequenzen zieht der Senat aus einer Nutzung sogenannter „Share deals“ durch die kommunalen Wohnungsbauunternehmen?

Zu 8. und 9.: Grundsätzlich lehnt der Senat die Nutzung sogenannter Share Deals durch die kommunalen Wohnungsbauunternehmen ab. Sollte die Verkäuferin bzw. der Verkäufer auf einen Share Deal bestehen, wird in Zusammenarbeit mit dem Wohnungsbauunternehmen nach einer Konstruktion gesucht, die letztlich dazu führt, dass das Wohnungsunternehmen die volle Grunderwerbsteuer zu entrichten hat.

Berlin, den 30. November 2017

In Vertretung

Dr. Magaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen